STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 21.04.2020
Drucksache Nr.: **20/0156**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Rat	27.05.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entschieden:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt im Produkt 02-05-02 Katastrophenschutz, Sachkonto 528110 Verbrauchsmaterial, Kostenstelle 10040 Brand- und Bevölkerungsschutz, Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 75.000 Euro überplanmäßig bereit.

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwenden und Minderauszahlungen im Produkt 02-05-01 Brandschutz, Sachkonto 521511 Einzelmaßnahmen der Gebäudeunterhaltung, Kostenstellen 9-301 Feuerwehrhaus Hangelar und 9-616 Feuerwehrhaus Mülldorf in Höhe von zusammen 50.000 Euro und im Produkt 03-02-01 Grundschulen, Sachkonto 521511 Einzelmaßnahmen der Gebäudeunterhaltung, Kostenstelle 9-617-01 Grundschule Mülldorf in Höhe von 25.000 Euro.“

_____ _____

Bürgermeister Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Zur Abwehr von Gefahren im Zuge der Covid-19-Pandemie besteht die Notwendigkeit, Mittel für die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung überplanmäßig bereit zu stellen. Es handelt sich dabei u.a. um Schutzkleidung, Mundschutzmasken, Desinfektionsmittel. Aufgrund der hohen Dringlichkeit wurden seitens des Kämmerers im Rahmen seiner Zuständigkeit bereits Mittel in Höhe von 24.990 Euro zur Verfügung gestellt.

Nach den jüngsten Änderungen des Arbeitsschutzrechtes ist der Arbeitgeber nunmehr verpflichtet, Mund-Nasen-Bedeckungen für Mitarbeitende zur Verfügung zu stellen, wenn die Mindestabstände zwischen den Personen nicht eingehalten werden können. Außerdem wird empfohlen, in den jeweiligen Sanitätsstationen einen gewissen Vorrat an Schutzmasken vorzuhalten und damit einen schnellen Zugriff darauf sicher zu stellen. In der Verwaltung gibt es verschiedene Organisationseinheiten, die von dieser Regelung betroffen sind. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche, die einen permanenten Kundenkontakt halten müssen, wie Bürgerservice, Ordnungsamt, Bezirkssozialdienst sowie Kita- und Schulpersonal.

Ebenso sind weitere Beschaffungen von persönlichen Schutzausrüstungen wie Desinfektionsmittel, Brillen und Einweghandschuhe dringend erforderlich. Da derzeit nicht absehbar ist, wie lange diese Ausnahmesituation andauern wird, werden voraussichtlich weitere 50.010 Euro zusätzlich zu den bereits bereitgestellten Mitteln benötigt.

Die Deckung erfolgt aus veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen für die Durchführung von Kanalzustandserfassungen bei den in der Entscheidung aufgeführten Gebäuden. Die Maßnahmen müssen nach aktuellem Stand nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Die Maßnahmen zur Kanalzustandserfassung und ggf. deren Sanierung werden seitens der Verwaltung daher neu priorisiert und auf die Jahre 2022 bis 2025 verschoben.

Da der Rat aufgrund der Covid-19-Pandemie derzeit nicht zusammentreten kann, die Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung aber sehr hohe Priorität hat, liegt ein Fall der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vor.

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.